



Verordnung zum Schutz der Öffentlichkeit vor Gefahren durch Hunde (Hundehaltungsverordnung)

zuletzt geändert durch Verordnung vom 07.12.2011

Der Markt Thalmässing erlässt auf Grund von Art. 18 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über das Landestraf- und Ordnungsrechts auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (LStVG, BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 6 Nachtragshaushaltsgesetz 2009/2010 vom 12. 4. 2010 (GVBl S. 169), folgende Verordnung:

§ 1

Leinenpflicht, Verbot

(1) Die Halter und Halterinnen von Hunden oder die Hunde führenden Personen haben zum Schutz für Leben, Gesundheit und Eigentum anderer und der öffentlichen Reinlichkeit jene Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, von ihren gehaltenen oder geführten Hunden ausgehende Gefahr zu verhüten.

(2) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit und Eigentum oder die öffentliche Reinlichkeit sind große Hunde (§ 2 Abs. 1) und Kampfhunde (§ 2 Abs. 2) auf Verkehrsflächen sowie in allen öffentlichen Anlagen mittels einer reißfesten Leine mit einer Höchstlänge von zwei Metern (200cm) zu führen.

(3) Die Person, die einen leinenpflichtigen Hund oder einen Kampfhund führt, muss dabei jederzeit körperlich in der Lage sein, das Tier zu beherrschen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Große Hunde sind Hunde, die eine Schulterhöhe (Stockmaß) von mindestens 50 cm aufweisen. Als große Hunde gelten stets ausgewachsene Hunde der Rassen: Schäferhund, Boxer, Dobermann, Deutsche Dogge und Airedale, sowie Kreuzungen dieser Rassen untereinander.

(2) Die Eigenschaft als Kampfhund im Sinne des § 1 Abs. 2 dieser Verordnung ergibt sich aus Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG i. V. m. der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl. S 268), geändert durch Verordnung vom 04. September 2002 (GVBl. S 513, S. 583) in der jeweils geltenden Fassung. Unabhängig hiervon kann sich die Eigenschaft eines Hundes als Kampfhund im Einzelfall aus seiner Ausbildung mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität oder Gefährlichkeit ergeben.

(3) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse. Zu den Verkehrsflächen gehören Straßen und Wege im Sinne des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes mit

17. Oktober 2011

ihren Bestandteilen, sowie alle Flächen im Umgriff gewerblich genutzter Gebäude, auf denen öffentlicher Verkehr zugelassen oder geduldet ist.

§ 3 Ausnahmen

Von § 1 dieser Verordnung sind ausgenommen:

- a. Blindenführhunde;
- b. Diensthunde der Polizei, des Strafvollzuges, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung und der Bundeswehr, soweit sie sich im Einsatz befinden;
- c. Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind;
- d. Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst im Einsatz sind, sowie
- e. im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße bis zu 1.000 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstößt.

§ 5 Inkrafttreten, Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.
- (2) Diese Verordnung gilt 20 Jahre.

Thalmässing, 17. Oktober 2011

Markt Thalmässing

gez.

Georg Küttinger
Erster Bürgermeister